

Vertrag

über die Bereitstellung und Nutzung der Alpenblickhütte mit Grill-,Park- und Spielplatz in Aichen.

Die Ortschaftsverwaltung Aichen-Gutenberg stellt die vorgenannte Freizeitanlage

(Name und Anschrift).....

am..... ab Uhr zur Verfügung.

Die Benutzer verpflichten sich, die umseitig abgedruckte Benutzerordnung einzuhalten.

Für die Benutzung der Freizeitanlage wird folgender Kostenbeitrag vereinbart:

- **35,00 €** (am 01. Mai sowie Christi Himmelfahrt / Vatertag sind keine Reservierungen möglich.) Die Personenzahl ist auf 50 begrenzt.
- Kindergärten und Schulen können die Freizeitanlage an Werktagen (Mo bis Fr) kostenlos reservieren.
- Die Landjugend Aichen kann die Anlage kostenlos reservieren.

Der Betrag ist vor der Benutzung bei der Ortschaftsverwaltung Aichen-Gutenberg zu entrichten.

Die Reservierung der Freizeitanlage erfolgt erst nach unterschrieblicher Anerkennung dieser Vereinbarung durch den vorgenannten Benutzer. Das Benutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Auf der Ortschaftsverwaltung Aichen-Gutenberg ist eine Kopie des Personalausweises/Führerscheines durch den/einen Verantwortlichen zu hinterlegen.

Wird die Reservierung wegen schlechter Witterung oder sonstigen Gründen storniert, wird der Kostenbeitrag zurückerstattet.

Fristen der Stornierung: bei schlechter Witterung kurzfristig;
 aus sonstigen Gründen mind. 10 Tage vor Reservierungstermin

Waldshut-Tiengen, den.....

Ortschaftsverwaltung
-Aichen-Gutenberg-

Der Benutzer

.....

.....

(Ein Exemplar der anerkannten Vereinbarung ist rechtzeitig der Ortschaftsverwaltung Aichen-Gutenberg zu übergeben).

Benutzerordnung für die Alpenblickhütte mit Grill-, und Spielplatz in Aichen

Diese Einrichtung der Stadt Waldshut-Tiengen wird durch die Ortschaftsverwaltung Aichen-Gutenberg betreut.

Als öffentliche Anlage dient sie insbesondere den Einwohnern der Stadt Waldshut-Tiengen als Freizeiteinrichtung.

1. Die Benutzung ist auf die Zeit zwischen 9.00 Uhr morgens und 1.00 Uhr nachts beschränkt. Übernachtungen in der Hütte und auf dem Gelände sind nicht erlaubt. Die Benutzer Zahl ist auf max. 50 Personen begrenzt.
2. Die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlicher Einrichtung ist nicht zulässig.
3. Das Aufstellen und betreiben von Musikanlagen mit elektronischer Verstärkung ist nicht zulässig.
4. Außerhalb der gemauerten Feuerstelle dürfen keine weiteren Feuerstellen eingerichtet und betrieben werden. Beim Umgang mit Feuer ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Brennholz ist sparsam zu verwenden.
5. Die Hütte und der Spielplatz mit ihren Einrichtungsgegenständen sind nur zum vorgesehenen Zweck schonend und pfleglich zu benutzen.
6. Die Freizeitanlage darf nur für Private Veranstaltungen genutzt werden. **Eine kommerzielle Nutzung ist generell untersagt.**
7. Veränderungen in und an der Hütte oder den Spielplatzeinrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
8. Die gesamte Anlage ist sauber zu halten, alle Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und die Freizeitanlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
9. Den Weisungen der Bediensteten der Ortschaftsverwaltung ist Folge zu leisten.
10. Die Benutzung der Freizeitanlage und der Zufahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Überlassung geschieht ohne jegliche Gewährleistung. Die Ortschaftsverwaltung und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden, die bei der Benutzung oder im Zusammenhang damit dem Benutzer oder Dritten entstehen sollen.
11. Die Benutzer haften gemeinsam gegenüber Der Ortschaftsverwaltung für alle bei der Benutzung verursachten Schäden.
12. Für den Fall der festen Vermietung werden Zeit, Dauer und der Name des Mieters an der Alpenblickhütte durch eine Reservationskarte bekannt gegeben.
13. Die an der Freizeitanlage angrenzenden Wiesen, Felder und Wälder sind Privatgrundstücke und dürfen nicht betreten werden. Für Schäden an Privatgrundstücken haftet der Mieter der Freizeitanlage.
14. Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. **Die Durchfahrt auf dem öffentlichen Weg darf durch geparkte Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.**

Mit der Benutzung der Freizeitanlage unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzerordnung. Bei nicht einhalten der Benutzerordnung kann die Nutzung kurzfristig durch die Ortschaftsverwaltung untersagt werden. Die Nutzungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Benutzer können sich gegenüber der Ortschaftsverwaltung Aichen-Gutenberg nicht darauf berufen, dass diese Benutzerordnung nicht bekannt war.

Vorstehende Benutzerordnung wurde mit Beschluss des Ortschaftsrates vom 19.März 2015 genehmigt.

Ortschaftsverwaltung
-Aichen-Gutenberg-

Christian Maier
-Ortsvorsteher-